

Laibacher Zeitung.



Nr. 3.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Auslieferung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 4. Jänner

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl. sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. f. w. Insertionsstempel jebeem. 30 fr.

1868.

Des h. Feiertages wegen erscheint die nächste Nummer am Dienstag.

Nichtamtlicher Theil.

Freiheitliche Errungenschaften in der Session des österreichischen Reichsraths von 1867.

II.

Wien, Ende December. Die neue constitutionelle Ordnung des öffentlichen Rechts, soweit sie die Uebung der Staatsgewalt und Befugnisse der diesseitigen gemeinsamen Repräsentativ-Körperschaften betrifft, ist durch das erste der Gesetze vom 21. December d. J. (Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26ten Februar 1861), durch das dritte Staatsgrundgesetz vom gleichen Tage (über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt) und durch das vierte (über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) begründet. Ist hierbei selbstverständlich, daß das Februarpatent und die sonstigen Reichsgesetze in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch diese späteren Gesetze aufgehoben oder abgeändert wurden, so würde es doch, zur Klärung des öffentlichen Rechts und zur Vermeidung etwaiger Discussionen und Zweifel, zweckmäßig gewesen sein, mindestens dem in unserem vorigen Artikel besprochenen „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ einen Nachsatz anzufügen, welcher ausdrücklich alle mit den neuen Principien über die allgemeinen Staatsbürgerrechte im Widerspruch stehenden Bestimmungen der seitherigen Legislation oder der Provincialstatute als abrogirt erklärt hätte. Wir befürchten, daß diese Ellipse zu Conflicten führen kann, namentlich mit Landtagen wie dem Tiroler, obwohl ebenso der logische Satz feststeht, daß das Allgemeine das Einzelne in sich schließt, als der juristische, daß das spätere Gesetz das frühere beseitigt.

Wir sind genöthigt wiederum die Reihenfolge der erwähnten Verfassungsgesetze in unserer Uebersicht zu ändern, um die Data in eine systematischere Ordnung zusammen zu stellen.

Das Grundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ist — der Natur seiner Entstehung nach — ein aphoristisches, wie die meisten Ergänzungsgesetze. Sanctionirt es (in Art. 1) das unantastbare Princip jeder Erbmonarchie: daß die Person des Souveräns geheiligt, unerleßlich und unverantwortlich ist, so läßt es das unverbrüchliche, altbestehende erste Staatsgrundgesetz der Erbmonarchie, die für immer festgesetzte Successions-

ordnung innerhalb der herrschenden Dynastie, als über alle Bestätigung durch neue constitutionelle Bestimmungen erhaben, als nothwendige selbstverständliche Voraussetzung unerwähnt. So ist offenbar der erwähnte Art. 1 nur aufgenommen, für den Zweck der Distinction gegen den zweiten Artikel, der den Kaiser seine Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und denselben untergeordnete Beamte üben läßt.

Die Ernennung und Entlassung der Minister sowie der Beamten, das Recht Titel, Orden und sonstige „staatliche“ Auszeichnungen (worunter wohl euphemistisch der Adel verstanden ist) zu verleihen, der Oberbefehl über die bewaffnete Macht, das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Staatsverträge abzuschließen, sowie das Begnadigungsrecht (letzteres in dem Grundgesetz über die richterliche Gewalt bekräftigt), sind als Kronprärogative ausdrücklich erwähnt. Die legislativen und parlamentarischen Befugnisse des Kaisers (Initiative — die übrigens auch jedem Hause zusteht, Sanction und Promulgation der Gesetze, Einberufung und Schließung des Reichsraths, Auflösung des Abgeordnetenhauses, Ernennung für das Herrenhaus u.) finden sich in dem der Reihenfolge der Promulgation nach ersten Gesetz, Abänderungen des Patents vom Februar 1861, verzeichnet. Daß zur Gültigkeit von Handels- und von solchen Staatsverträgen, die das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, die Zustimmung des Reichsraths erforderlich ist (Art. 6, 2. Al.), geht über das englische Verfassungsrecht hinaus, wie man in Blackstone's Commentaries, Ford J. Ruffells „Constitution of England“ und selbst in Oppenheims „System des Völkerrechts“ nachlesen kann, ja sogar über das der Vereinigten Staaten, wo der Consens des Senats allein genügt (vergleiche Wharton, Principles and International Laws). Das Münzrecht wird „im Namen des Kaisers“ geübt, ebenso „alle Gerichtsbarkeit im Staat“ (letzteres in Art. 1 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt).

Der Kaiser leistet „bei seinem Regierungsantritt“ das Gelöbniß auf die Grundgesetze. „Alle Organe der Staatsgewalt haben in ihrem Dienst auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.“ Hienach wird das kaiserliche Angelöbniß auf die Grundgesetze nur erst bei einem Regierungswechsel, von dem Nachfolger Sr. Majestät, zu leisten sein, während die Staatsbeamten schon jetzt nachträglich auch auf die neuen Verfassungsbestimmungen in Eid und Pflicht zu nehmen wären. Die Befugnis der Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen, Befehle zu ertheilen und die Beobachtung dieser letzteren sowohl als der Gesetze zu erzwingen, ist ausdrücklich (Art. 11) als fortbestehend anerkannt. „Besondere Gesetze regeln das

Executionrecht der Verwaltungsbehörden“ und die Befugnis der bewaffneten Macht zur Einschreitung. Die Form des Präzens läßt die bestehenden Gesetze in dieser Beziehung in Kraft, wobei allerdings nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr angezeigt ist, auf verfassungsmäßigem Wege genauere, mit dem Geiste der neuen Grundgesetze harmonisirende Bestimmungen zu treffen.

In systematischer Ordnung reiht sich an das eben besprochene (vierte) Grundgesetz das in der Promulgation erste, welches Bestimmungen der Februarverfassung über die Reichsvertretung abändert. Nur der Vollständigkeit halber sei hier kurz erwähnt, daß die sämtlichen Gesetze vom 21. December in beiden Häusern des Reichsraths mit der durch das Februarstatut erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit votirt wurden. Das Gesetz, welches nunmehr den Vorwurf unserer überblickenden Arbeit bildet, beginnt (§ 1) mit der Bezeichnung derjenigen (nicht unter der ungarischen Krone begriffenen) Länder, deren gemeinsame Vertretung der Reichsrath bildet. Die übrigen Grundgesetze konnten als Ausbildung der bestandenen Verfassung angesehen werden: dies ist eine tiefeinschneidende Abänderung derselben — räumlich, indem sie die Osthälfte des Reichs (mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien) von der seitherigen, wenn auch nur idealen, Gesamtrepräsentation abläßt; sachlich, indem sie alle für das Gesamtreich als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten einer andern Körperschaft, den Delegationen zuscheidet, wengleich die Hälfte dieser Quintessenz einer — diesseits durch drei, beziehungsweise viermalige Wahlen jederzeit aus bereits gewählten hervorgehenden — Gesamtrepräsentation dem Schooße des Reichsraths entnommen ist. Um möglichst klar zu bleiben, müssen wir somit das „als Ergänzung des Grundgesetzes“ votirte und promulgirte (sechste) Gesetz über die Delegationen in einem folgenden Artikel abgeändert besprechen, wie eng es auch mit dem uns gegenwärtig beschäftigenden zusammenhänge.

Wir setzen den geographischen Umfang und Inhalt der „im Reichsrath vertretenen“ Königreiche und Länder als bekannt voraus. Er begreift die sämtlichen, früher zum deutschen Bund gehörigen österreichischen Länder, sodann noch Dalmatien und Galizien nebst Krakau. In der Organisation des Herrenhauses ist keine Aenderung eingetreten, und steht auch ferner die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Oberhauses dem Kaiser zu. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ist auf 203 reducirt, die Repartition unter die verschiedenen Kronländer im Gesetze selbst fixirt. Erwägt man, daß das Repräsentationssystem der Februarverfassung auf der sogenannten Interessenvertretung beruht und dieses in den Landtagen, also den Wahlkörperschaften für den Reichsrath, noch ferner vorherrscht, so wäre gegen die Vertheilung der Repräsentanten im Ab-

Senilleton.

Aus dem Gerichtssaale.

(Ein Epilog zu den Handelskammerwahlen von 1866.) Unsere Leser wissen, daß die Handelskammerwahlen vom Jahre 1866 annullirt worden sind. Ein interessantes Bild der durch die nachfolgende Untersuchung enthüllten Umtriebe gibt die Schlussverhandlung vor einem Dreirichter-Collegium des k. l. Landesgerichtes Laibach vom 2. Jänner 1868 wider Jakob Grad wegen Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 199 lit. b und 202 St. G. B.

Der Anklage zufolge hat Jakob Grad, Korbschlechter von Förschach, die Stimmzettel zu den Wahlen für die Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1866 von mehreren Wahlberechtigten eingesammelt, um solche dem Franz Dezman von Stob und Franz Bidic, Handelsmann in Laibach, abzuführen, wobei er sich mehrfach auf eine betrügliche Weise als eine von einer öffentlichen Behörde zu diesem Zwecke abgesetzte Person ausgegeben und für sich auch einen Votenlohn von 5—11 kr. beansprucht hatte, welche Beträge ihm im Glauben auf die Richtigkeit seiner Angaben auch meistens bezahlt worden sind.

Nachdem Jakob Grad die Wahlzettel unter den läugnerischen Vorspiegelungen, bald daß er vom k. l. Bezirksamte Stein, von dem dortigen k. l. Bezirksadjunkten Potrata, bald daß er von dem k. l. Kreisamte Laibach abgeschickt, oder daß er der neue Zusteller des k. l. Bezirksamtes Stein sei, von den Wählern herauslockte, so erblickt die Anklage in dieser Handlung das Verbrechen des Betruges aus der Verschaffenheit der That.

In seiner Verantwortung sagte der Angeklagte, er sei einmal in das Wirthshaus des Franz Dezman von Stob gekommen und habe dort den Handelsmann Franz Bidic von Laibach getroffen, den er schon früher kannte.

Dezman und Bidic hätten von den Handelskammerwahlen gesprochen und bemerkt, man müsse sich bemühen, daß nur Krainer gewählt werden, weil die Deutschen betrügen, es mit den Juden halten, sich zum Schaden der krainischen Handelsleute Geld machen und dies dann außer Land bringen, worin auch der Grund liegt, daß so wenig Geld im Lande sei. Würden hingegen nur Krainer gewählt, so werde es viel besser sein, und es werde dann auch die Erwerb- und Einkommensteuer vermindert werden.

Franz Bidic habe bemerkt, es werde bei den Wahlen jene Partei siegen, welche am meisten Stimmzettel zusammenbringe, und er sei deshalb schon in Stein gewesen, von wo er eine ziemliche Anzahl mitgebracht habe.

Darauf hätten sie ihm den Antrag gemacht, gleichfalls Stimmzettel sammeln zu gehen, und ihm dafür eine entsprechende Belohnung zugesagt; auch hätten sie erwähnt, daß der Bürgermeister von Laibach, Dr. Costa, sich um die Sache interessire, und daß es daher vielleicht möglich sein werde, ihm dort auch einen angemessenen Dienstplatz zu verschaffen. Mit Rücksicht darauf habe er nun geglaubt, daß dies alles im amtlichen Wege geschehe, und sich zu diesem Geschäfte bereitwillig gelassen, auch hie und da von den Parteien einen Votenlohn gefordert, da ihm Franz Dezman gesagt habe, er könne das thun, weil ja den Parteien dadurch der Weg zum Amte erspart werde. Doch er von einer Behörde abgeschickt worden sei, habe er jedoch nie angegeben; auch mit dem Bürgermeister Dr. Costa nur ein einziges mal gesprochen, den er im Handelslocale des Franz Bidic antraf, als er

diesem die eingesammelten Wahlzettel überbrachte und wobei Herr Dr. Costa ihn fragte, ob er schon viele Wahlzettel eingesammelt habe, und ihn zum weiteren Sammeln mit dem Bemerkten ermunterte, daß man dann schon für ihn etwas zusammenlegen werde.

Von den vorgeladenen Zeugen sagt Anton Robas von Bogier: Jakob Grad sei zu ihm gekommen und habe von ihm die Ausfolgung des Wahlzettels, der noch unausgefüllt war, so wie ein Ganggeld von 6 kr. verlangt. Da er in früheren Fällen den Wahlzettel immer selbst zum Bezirksamte trug, so habe er ihn gefragt, von wem er abgeschickt sei, und J. Grad habe geantwortet, er sei vom Bezirksamte Stein abgeordnet, worauf er ihm den leeren Wahlzettel und die verlangten 6 kr. gegeben habe, deren Betrag er nun beansprucht.

Jakob Alejch von Oberjarsche gibt gleichfalls an, daß J. Grad von ihm den Wahlzettel und 5 kr. Ganggeld verlangt habe und daß er auf sein Befragen, ob er dazu abgeordnet sei, dies mit dem Beifolge bejaht habe, daß er der neue Zusteller des Bezirksamtes Stein sei. Er habe nun den noch unausgefüllten Wahlzettel dem J. Grad übergeben, die Bezahlung der 5 kr. aber verweigert, worauf Grad sagte, daß, wenn er sie nicht bezahle, sie ihm zur Steuer zugeschieden werden, und darauf habe er auch die 5 kr. bezahlt.

Bartelma Stauzer, Schullehrer von Bobiz, sagt, er habe Wahlzettel von 16 Parteien besessen, die ihm der Bürgermeister Mathias Cervinc, dessen Secretär er sei, übergeben habe. Diese Wahlzettel seien alle ausgefüllt gewesen, und zwar habe er 13 dorten selbst ausgefüllt, da ihm der Bürgermeister gesagt habe, daß die Parteien die von der „Novice“ vorgeschlagenen Candidaten wählen wollten, was ihm die Parteien nachträglich auch selbst bestätigt hätten.

geordnetenhaufe manche wohlbegründete Einwendung zu machen gewesen, und tritt diese Ungleichheit — bei welcher die kleinste Landeseinheit, mitten in der Repräsentation der Gesamtheit, noch immer durch mindestens einen oder zwei Vertreter figuriren muß, bis zur $\sqrt{4}$ (Wurzel des Biquadrats), d. h. bis zur Delegation — natürlich am schroffsten hervor. Allein bei einem Compromiß, wie er hierbei unabweislich war, entfällt das summum jus mit Naturnothwendigkeit, und zuletzt zieht überwiegende Volksbildung, überwiegender Wohlstand und vorherrschende politische Urtheilsfähigkeit, dennoch in der Wagtschale, wenn auch formal benachtheiligt in directer Vertretung. Das gilt für die ganze electorale Staffelleiter hinauf und herunter, wie u. a. das Ergebnis der letzten böhmischen und mährischen Wahlen beweist.

Gutachten

über die Reorganisation der Landes-Gebäranstalt und die Reform, resp. Aufhebung der Landes-Findelanstalt.

Abgegeben vom Vereine der Aerzte in Krain.*

Verfaßt vom Berichterstatter Dr. Moriz G a u s e r.

Der hochlöbliche Landesauschuß hat mit Zuschrift vom 22. Jänner l. J., Nr. 4409, an den Verein das hochehrende Ersuchen gerichtet, durch sachverständige Anträge bei der in der 10. Sitzung des hohen krainischen Landtages 1866 beschlossenen Regelung der hierländigen Gebär- und Findelanstalt derart mitzuwirken, daß eine Reform derselben zu Stande komme, welche, ohne gegen das Humanitätsprincip zu verstoßen, eine Entlastung des schwer belasteten Landesfondes zu bewirken geeignet wäre.

Der für den hochlöblichen Landesauschuß maßgebende Beschluß des hohen Landtages lautete:

1. In Anbetracht dessen, daß die mit den Gebäranstalten verbundenen Findelinstitute die erwünschten Erfolge nicht haben, welche man bei ihrer Gründung erwartet hatte, — und in weiterem Anbetracht, daß dieselben eine alljährlich steigende Belastung des Landesfondes verursachen, wird der Landesauschuß beauftragt, in reiflicher Erwägung zu ziehen, ob die Findelanstalt in Krain nicht gänzlich, jedoch ohne Ueberstürzung aufzulassen, die Gebäranstalt aber einer durchgreifenden Reform zu unterziehen wäre.

2. Die diesfälligen Anträge sind vom Landesauschuße dem nächsten Landtage vorzulegen.

Der ärztliche Verein hatte sich daher vor allem die Frage vorzulegen, ob die, wenn auch nicht überstürzte Aufhebung der Findelanstalt vom Vortheile, oder wenigstens ohne überwiegende Nachtheile für das Land wäre, ob durch die seinerzeitige Ersparung der Ausgaben für die Findelanstalt der Mangel einer Anstalt genügend compensirt sei, deren Aufgabe es ist, ledigen Müttern ein Asyl für ihre Kinder zu eröffnen. Es müßten sonach zuerst die Gründe analysirt werden, welche den hohen Landtag zu obigem Beschlusse bestimmten.

Diese waren nach dem stenographischen Sitzungsprotokolle vom 13. December 1866:

„Die Findelanstalten haben mehr Nachtheile als Vortheile, denn

1. sie steuern der Kindesweglegung und dem Kindesmorde nicht.“

* Das Comité zur Erwägung der Vorfragen und Berathung über die Vorlage des Berichterstatters bestand außer diesem aus den Doctoren Freiwies jun., Valenta und Bezirkswundarzt Jankovici.

Diese Wahlzettel habe nun J. Grad von ihm abverlangt mit dem Bemerkten, daß ihn Herr Potrata hiezu abgeschickt habe, und deshalb habe er sie ihm auch in der That übergeben. Ein Ganggeld sei übrigens von ihm nicht in Anspruch genommen worden.

Franz Kristan von Moste sagt, daß J. Grad von ihm den Wahlzettel nebst 6 kr. Ganggeld mit dem Bemerkten abverlangt habe, daß er deshalb vom Laibacher Kreisamte abgehendet sei, und daß er, wenn er selber nicht gebe, ihn selbst nach Laibach werde tragen müssen. Um sich den Weg zu ersparen und da er sah, daß Grad schon viel Wahlzettel bei sich hatte, habe er ihm den seinigen noch unangefüllt übergeben, die Zahlung des Geldebetrages aber verweigert, worauf sich J. Grad entfernt habe. Als dieser fort war, sei ihm aber die Sache doch bedenklich vorgekommen, er sei daher dem J. Grad in das nahe gelegene Wirtshaus nachgegangen, wohin sich selber begeben hatte, dort habe er sich als der Bürgermeister ausgegeben und die Rückstellung des Wahlzettels energisch verlangt, worauf aber J. Grad erwiedert habe, er solle nur nicht viel darüber reden und ihm den Wahlzettel lassen, es werde dann die Erwerb- und Einkommensteuer vermindert werden, und so habe er ihm dann selber belassen.

Diese drei Wahlzettel, die dem J. Grad unangefüllt übergeben worden, wurden dann ausgefüllt bei der Wahlcommission überreicht.

Auf Grund dieser beschworenen Zeugenaussagen wird J. Grad des Verbrechens des Vortuges nach §§ 197 und 199 lit b St. G. B. schuldig erkannt und nach § 202 mit Rücksicht auf §§ 54 und 55 St. G. B. zu einmonatlichem Kerker, so wie zum Gesage der 6 kr. an Anton Nobas verurtheilt.

Als Beweis dafür werden Vergleiche zwischen Kärnten und Krain angeführt; dort, wo die Zahl der unehelichen Kinder sehr groß ist und keine Findelanstalt besteht, kommen sehr wenig Kindesweglegungen vor, — hier, wo um das vierfache weniger uneheliche Kinder relativ den ehelichen geboren werden und wo seit 1784 eine Findelanstalt besteht, kommen bedeutend mehr Weglegungen vor, — dort sind in den Jahren 1842 und 1843 weniger Kindesmörderinnen abgestraft worden, als hier.

In Ländern ohne Findelanstalten (z. B. Preußen und England) seien Kindesmorde selten, während in dem mit Findelanstalten reich dotirten Frankreich sie häufig seien.

2. „In den Findelanstalten sei eine große Mortalität der Kinder, und das körperliche und geistige Siechthum derselben in den Findelanstalten spricht laut gegen sie.“

3. „Es ist eine Ungerechtigkeit, daß das Land eine solche Steuerlast (über 25.000 fl.) für die unehelichen Mütter und ihre Kinder tragen muß, während arme Eheleute ihre Familie oft kaum im Schweiße ihres Angesichtes zu ernähren vermögen.“

4. „Durch die Findelanstalten wird der Vater seiner Pflicht der Erhaltung des unehelichen Kindes (nach § 167 des a. b. G. B.) enthoben.“

Der ärztliche Verein hat diese Gründe sorgfältig erwogen, kann ihnen aber nicht vollständig beistimmen.

Der Standpunkt, den der Verein in dieser Frage nach reiflicher Ueberlegung einnimmt, ist der humanitäre in erster Linie, in zweiter erst der finanzielle. Jener erscheint ihm hervorragend wichtig, der zweite ist ihm nur die Schranke für die Durchführung der humanitären Forderungen; dabei ist er weit entfernt, einseitige Humanität pflegen zu wollen, d. h. nach einer Richtung human und nach der andern eben dadurch inhuman zu sein. — Ein Ausgleich der in der Frage concurrirenden berechtigten verschiedenen Interessen vom Standpunkte der Humanität, das ist sein Ziel, und dieses Ziel scheint ihm auch vom Standpunkte des allgemeinen Wohles das richtige, das wirtschaftlichste.

Hier concurriren aber folgende Interessen: Die Schutzlosigkeit des an seiner schutzlosen Lage unschuldigen Kindes, — das Interesse des Staates und der Gesellschaft an entsprechender physischer und geistiger Entwicklung des Kindes, das für ihn nicht bloß eine Last, das auch ein Capital ist, — die Pflicht der Gesellschaft und des Staates, die Folgen von aus ihrer mangelhaften Organisation hervorgegangenen Schädigungen individueller Rechte und der widerstrebenden Usurpation derselben thunlichst für das Einzelwohl der Betroffenen und das Allgemeinwohl unschädlich zu machen, — die durch die übrigen öffentlichen Lasten überbürdete Steuerkraft der Staatsbürger, — die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit, — die Gerechtigkeit gegenüber anderen der öffentlichen Hilfe Bedürftigen.

Niemand wird leugnen, daß das Kind des öffentlichen Schutzes bedarf, wenn es Schutz und Pflege dort nicht finden kann, wo sie ihm zu Theil werden sollten: bei den Eltern oder ihren Angehörigen. — Es bedarf ihrer mehr, als jeder andere Hilfsbedürftige, mit Ausnahme des Geisteskranken, denn es kann für sich nicht nur nicht um Hilfe flehen, es soll auch erst für die Zwecke der Gesellschaft und des Staates als ein brauchbares Glied körperlich und geistig entwickelt werden; es ist ein Capital, das seiner Entwicklung harret, das zum allgemeinen Besten in den Strom des öffentlichen Lebens eingeleitet und dort im Fluß erhalten werden soll. Jeder Verlust eines Kindeslebens, jede mißrathene Entwicklung eines Kindes ist ein wirtschaftlicher Verlust für die Gesellschaft und den Staat. — Das ist keine leere Humanitätsphrase, das ist ein ökonomisches Axiom!

Die natürlichen Pfleger findet das Kind in der Familie. Wenn es aber keine Familie hat? Wenn es von einer Mutter geboren wurde, die keinen heimathlichen Herd besitzt, oder welche zu ihren Angehörigen nicht das Kind eines der sittlichen Grundanschauung ihres Landes widerstrebenden Verhältnisses heimbringen oder zur Pflege überlassen darf, welche selbst um den kärglichsten Lohn mühselig ihr Leben fristet und das Kind nicht bei sich im Dienste haben darf, wie es in unserem Lande der Fall ist, die kaum für sich auf Kleidung das Nöthigste erübrigt und nicht die Mittel hat, ihr Kind irgend wohin in halbwegs entsprechende Pflege zu geben?

Und, um von unserem Lande zu sprechen, sind in Krain der unehelichen Mütter gar so viele, die ihr Kind vollständig verpflegen können? Stammt nicht ein nicht unbedeutender Theil der unehelichen Kinder von Mägden oder ganz armen Bauerntöchtern ab? Nach Melzer, unserem verehrten Mitgliede, gehörten von den im Jahre 1820—1841 in dem Laibacher Gebäuhause gebornen 269 Findelkindern, deren Abstammung genau bekannt war, 44 Tagelöhnerinnen, 53 Kaiserinnen und Inwohnerstöchter, 36 Mägden und Kellnerinnen. Ist also in Krain die Annahme gerechtfertigt, daß die Mütter größtentheils ihre Kinder erhalten und zweckmäßig erziehen können?

Wir geben entschieden zu, daß eine nicht unbedeutende Zahl der unehelichen Kinder der Sittenlosigkeit entspringt, daß nicht wenige Mädchen dem Laster oder leichtsinnigster Liebe fröhnen, weil sie die Sicherheit haben, daß die Findelanstalt sie der Sorgen für die Folgen ihrer Uebertretungen der Sitte und des Sitten-

gesetzes enthebt. Aber man wird uns auch zugeben müssen, daß die mangelhafte niedere Volksbildung, die durch materielle und andere Ursachen, durch gesetzliche Einrichtungen u. s. w. mittelbar oder unmittelbar aufgezwungene Ehelosigkeit und die dadurch herbeigeführte Erschwerung der Gründung eigenen Herdes und eigener Familie oftmals — und gerade bei den Ärmsten — die Grundursachen der sinnlichen Vergehen gegen das staatliche und gesellschaftliche Sittengesetz sind, und daß die daraus erzeugten Kinder häufig von keinem ihrer Eltern eine ausreichende Verpflegung erhalten können.

Unser Sittlichkeitsgefühl mag sich über diese Uebertretungen eines geläuterten Sittengesetzes empören, der überfittliche Eifer mag wehernen, daß die Humanität für die Producte solcher Sünden Opfer auf Kosten anderer Nichtsünder, ja auf Kosten anderer Bedürftiger fordert, — wir fragen aber, wer ist Schuld, daß aus den zuletzt angeführten Gründen für derlei unglückliche Geschöpfe Opfer gefordert werden müssen. Die Unvollkommenheit unserer gesellschaftlichen Zustände, die daraus resultirende Unvollkommenheit der staatlichen Einrichtungen oder mindestens die daraus entspringende Nothwendigkeit, mittelbar oder unmittelbar vielen Staatsbürgern die Eheschließung, die Gründung einer Familie zu verwehren.

Ist es bei dieser gewiß in ihrer Wichtigkeit nicht zu bekämpfenden Anschauung nicht die Pflicht der Gesellschaft, die armen, unschuldigsten, schutzlosesten Opfer ihrer mangelhaften Organisation mit einem Theile der Liebe zu umfassen und zu pflegen, die ihnen die Gesellschaft selbst in ihrer ganzen Fülle unmöglich macht, ist es nicht ihre Pflicht, ihnen die fehlende Familie wenigstens theilweise zu ersetzen? und wahrst sie nicht ihr eigenes Interesse dabei am besten? —

Entgegen erkennen wir vollständig, daß unter dem gegenwärtigen Systeme der Findelanstalt eine beinahe jährlich sich steigende Last auf schon weit überbürdete Steuerträger drückt, daß wirklich der öffentlichen Unterstützung Bedürftige selbe von Landeswegen nicht erhalten können, weil die Findelanstalt ein enormes Geld braucht.

Mit Ende December 1865 sind 1397 Kinder in Versorgung gestanden, welche dem Lande über 25.000 fl. kosteten; von diesen Kindern sind zweifelsohne viele Müttern angehörig, welche ganz oder größtentheils die Verpflegung ihrer Kinder besorgen könnten, von den anderen sind wieder gewiß nicht wenige von Vätern erzeugt, die ganz gut für ihre unehelichen Kinder sorgen könnten.

Die übermäßige Inanspruchnahme der Landesgaben stellen wir nicht in Abrede.

Auf die Motive zum Antrage auf seinerzeitige Aufhebung der Landes-Findelanstalt übergehend, bemerken wir weiter noch Folgendes:

Wir geben gegenüber dem ersten Motive bereitwilligst zu, daß Findelanstalten den Verbrechen der Kindesweglegung, der Kindesabtreibung und des Kindesmordes nicht steuern. Wir möchten nach genauer Erwägung der verschiedenen, der diametral entgegengesetzten Auslegung unterworfenen statistischen Daten den Satz dahin formuliren, daß Findelanstalten in ihrem bisherigen Systeme ohne nennenswerthen Einfluß auf obige Verbrechen sind.

Die Statistik ist ein Schatz für Erkenntniß der Ursachen der in die Beobachtung tretenden Erscheinungen des Lebens in seiner mannigfaltigen Ausdrucksweise; sie ist aber ein Schatz, den zu heben und richtig zu verwerten große Umsicht, unbefangener Blick und reiche, vielseitige Erfahrung nöthig ist.

Die Statistik hat für einen Theil der Forscher gerade in dieser Frage des Findelwesens die Motive geliebt, zu behaupten: dort, wo Findelanstalten sind, gibt es mehr der obigen Verbrechen, als dort, wo keine sind, während andere eben so geistreiche Männer das Gegentheil daraus beweisen.

In solchen Fragen sind statistische Vergleichen nur vom Standpunkte allseitiger oder wenigstens größtentheils gleicher Verhältnisse des Verglichenen zulässig, und da hier nicht bloß das Zählbare, Greif- und Wägbare, sondern auch eine Menge psychologischer, insbesondere moralischer Einflüsse zum Ausdruck gebracht werden sollen, so ist in dem gegebenen Falle die comparative Statistik außerordentlich schwer zu verwerten.

Wir glauben z. B., daß die Vergleichung zwischen Kärnten und Krain — abgesehen, daß nur große Reihen von Jahren (somit Zahlen) und genaue Berücksichtigung der wahrscheinlichen Irrthums- und Schwankungs-Coefficienten der Zählung, wie Gavaret es uns lehrt, eine mehr sichere Grundlage der weiteren Schlüsse bieten — kein sicheres, Zweifelndes unzugängliches Resultat bietet. Die moralischen Anschauungen, welche in den Volkssitten und Volksgewohnheiten ihren Ausdruck finden, sind in beiden Ländern sehr verschieden.

Unseres Wissens ist die uneheliche Schwangerschaft in Kärnten weniger anstößig als in Krain; sie wie die uneheliche Mutterschaft sind geringere Hindernisse für den Dienst und gleichzeitige Pflege des Kindes, als hierlands.

Ob eben der Mangel einer Findelanstalt in Kärnten nicht ein Moment war, für laxere Anschauung, das lassen wir dahin gestellt sein; jedenfalls war es nur ein secundäres, doch wird man uns sicherlich nicht widersprechen, daß eine erstere sittliche Anschauung der dortländigen vorzuziehen ist.

In Kärnten war der Erwerb, so viel uns bekannt, bis zu den jüngsten Eisenkrise ein leichter als in Krain, die Ernährung der unehelichen Kinder somit eine weniger schwierige; dort gibt oder gab die Industrie, die hierlands nur schwach vertreten ist, den etwa keinen Magdbienst mit ihrem Kinde findenden ledigen Müttern noch Mittel zum Broderwerke.

Es wäre interessant, die bezüglichen Verbrechensdaten aus den letzten Jahren der ökonomischen Krisen jenes Landes zu kennen, welche uns leider aber nicht zu Gebote stehen, ob nicht trotz der leichtlebigeren Anschauung in jezueller Hinsicht damals die bezüglichen Verbrechenszahlen stiegen.

Vergleiche mit Preußen und England, den beliebten Vergleichsländern ohne Findelhäuser, sind auch nicht von voller Sicherheit.

(Fortsetzung folgt.)

Österreich.

Brünn. (Abschied Dr. Giskra's in Brünn.) Die Sitzung des Brünn Gemeinde-Ausschusses vom 30. v. M. war die letzte unter dem Vorsitze des ehemaligen Bürgermeisters, nunmehr Ministers Dr. Giskra. Zu der für 5 Uhr Abends anberaumten Sitzung hatten sich fast alle Ausschusksmitglieder, zugleich aber ein zahlreiches Auditorium, darunter mehrere Officiere, eingefunden; es herrschte die lebhafteste Conversation, die sich um das Ereigniß des Tages, die erfolgte Berufung des Bürgermeisters in den Rath der Krone, drehte. Als Dr. Giskra in den Versammlungs-saal eintrat, erhob sich die ganze Versammlung. Nach Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände erhob sich der Bürgermeister, die ganze Versammlung stand auf und Dr. Giskra ließ sich folgendermaßen vernehmen: „Meine Herren! Vor einer Stunde erhielt ich ein Telegramm aus Wien und soeben ein Telegramm des Herrn Reichskanzlers, wonach mich Se. Majestät in den Rath der Krone berufen hat. (Lautes Bravo!) Der Kaiser hat mich auf Grund der sanctionirten Verfassungs-gesetze zum Minister des Innern bestimmt. (Wiederholter Beifall.) Pflicht eines jeden Mannes in so ernster Zeit, in so einem entscheidenden Momente ist es, dem Rufe des Kaisers Folge zu leisten, mögen die Opfer auch noch so große sein.“ Der Redner betonte nun, daß es für ihn das schwerste Opfer sei, aus der ihm liebgewordenen Stadt zu scheiden, die seine zweite Vaterstadt geworden. Dr. Giskra konnte nur schwer seiner Thränen Herr werden; seine Stimme zitterte, als er darüber sprach, wie theuer ihm Brünn geworden sei. Er hob dann hervor, daß er als Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses stets vollkommen, abgesehen von seiner eigenen Auffassung, durchgeführt habe, denn dies sei die oberste Pflicht eines Bürgermeisters; auf diese Art habe er seine echt constitutionelle Bestimmung auf das beste bewährt. Er wies auf das hin, was unter seinem Regime theils angeführt, theils begonnen wurde, empfahl das, was durch ihn ins Leben gerufen ward, einer sorgsamten Pflege, dankte dem Ausschusse, dem Gemeinderathe und dem Magistrat für die ihm gewährte Unterstützung, sollte dem Eifer der Stadtbehörde seine vollste Anerkennung und schloß mit folgenden Worten: „Ich danke Ihnen nochmals für alles Gute, was ich hier erfahren habe. Schenken Sie auch meinem ferneren Wirken Ihre Aufmerksamkeit und bewahren Sie mir eine freundliche Erinnerung! Dies ist gegenwärtig der einzige Trost für mein schmerzfülltes Herz!“ Auch den Schluß seiner Rede sprach Dr. Giskra mit äußerst bewegter Stimme, nur mit Mühe seine Thränen zurückhaltend. Die Versammlung war sichtlich ergriffen; nachdem sich der Eindruck der Abschiedsrede des bisherigen Hauptes der Stadtgemeinde einigermaßen gemildert hatte, nahm Dr. Dit das Wort; er gedachte der Verdienste des scheidenden Bürgermeisters und erklärte, der Verlust, den die Stadt Brünn leide, werde aufgewogen durch den Gewinn, welchen das Reich erfahren; Gottes Segen möge den Scheidenden zum Wohle des Reiches begleiten, und er möge auch in Zukunft den Brünnern das bisherige Wohlwollen erhalten; die Versammlung aber möge seinem Rufe beistimmen: Der gewesene Bürgermeister und nunmehrige Minister des Innern, Herr Dr. Giskra, er lebe hoch!

Russland.

Paris, 31. December. (Sitzung des gesetzgebenden Körpers.) Thiers protestirt gegen die Zahlen, welche man als die gegenwärtigen Streitkräfte Europas darstellend anführte, und welche er als Phantasmagorien erklärt. Er sagt, man wolle das Land erschrecken, und behauptet, mit dem achtjährigen und selbst mit dem siebenjährigen Dienste könne man eine hinreichende active Armee haben. Es wäre besser, für die Armee jene Ausgaben zu verwenden, welche man für die mobile Nationalgarde aufwenden wolle. Der Kriegsminister Niel sagt: Unsere Bestungen erfordern im Falle eines Krieges 350.000 Mann. Diese werde die Nationalgarde bieten und dergestalt die active Armee ganz verfügbar machen. Heute aber müsse man mehr bereit sein als je. Die permanenten Armeen sind zu kostspielig, die weniger kostspieligen Nationalgarden sind die Zukunft. Hauptsächlich durch die Entwicklung der letzteren werde man dahin gelangen die großen Effectiv-Armeen

und die permanenten bewaffneten Cadres zu vermindern. Das vorliegende Gesetz ist also ein Gesetz der Zukunft. (Beifall.) Thiers hält keine Einwendungen anrecht. Der Artikel 5 wird mit 210 gegen 44 Stimmen angenommen. Die Fortsetzung der Debatte findet Donnerstags statt.

Spanien. (Allianz mit Frankreich.) Als im October die römische Frage brennend zu werden anfing und bekannt wurde, daß Spanien dem Tuilerien-cabinete seine Mitwirkung bei einer eventuellen Intervention im Kirchenstaate angeboten habe, liefen allerlei geheimnißvolle Gerüchte von einer auch für andere Zwecke berechneten Militär-Convention zwischen Spanien und Frankreich durch die Blätter. Diese Gerüchte treten in Folge der Erklärungen, welche die Königin Isabella in ihrer Thronrede über die beabsichtigte Cooperation Spaniens zu Gunsten des Papstes in so bestimmter Weise gegeben, neuerdings wieder auf. Wie der „Independance“ aus Madrid berichtet wird, versichert man in den dortigen Regierungskreisen sogar auf das bestimmteste, daß, im Falle ein Krieg in Europa ausbrechen sollte, 40.000 Mann spanischer Truppen im Einverständnisse mit dem Kaiser Napoleon den Kirchenstaat besetzen werden.

New-York, 19. December. (Verschiedenes.) Johnson becomplimentirte Hancock wegen der Aufrechterhaltung der Habeas-Corpus-Akte, der Geschwornengerichte und der Volksfreiheiten in seinem Districte. Reynolds in Texas droht die mexicanischen Flüchtlinge auszuliefern. — In New-Hampshire sind die Republikaner für die Candidatur Grant's. — Im Staate New-York sind Erdstöße vorgekommen. — Die Votschaft des Quarez spricht den Amerikanern den Dank aus und bemerkt, daß Mexico nie europäische Beziehungen nachgesucht habe. — P. Fischer wurde freigelassen, der englische Gesandte rüftet sich zur Abreise.

Tagesneuigkeiten.

— (Allerböchste Spenden.) Se. Majestät der Kaiser haben der Stadtgemeinde Mseno zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadtpfarrkirche einen Unterstützungsbetrag von 2000 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht. — Seine Majestät der Kaiser haben der Gemeinde Lardaro anlässlich des erlittenen Brandunglücks eine Unterstützung von 500 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht. — Ihre Majestäten der Kaiser Ferdinand und die Kaiserin Maria Anna haben den Ortsarmen von Smichow 200 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

— (Adjurations-Frage.) Von competentester Seite geht der M. B. G. die Nachricht zu, daß die Kopfbedeckung der Linien-Infanterie in der ganzen Armee ein durchaus gleiche sein wird. Uebrigens ist die neue Adjurations-Vorschrift noch in der Ausarbeitung begriffen und kann daher erst nach ihrer Vollendung, d. i. nicht vor einigen Wochen, zur a. b. Sanction unterbreitet werden.

— (Ein Schauerroman aus dem Leben) hat sich am 30. v. M. vor dem Landesgerichte in Prag abgespielt. Antonia Schwallina aus Regna Rataj, Mutter von drei Kindern, wurde am heiligen Christtage des vorigen Jahres von ihrem Mann, der wegen eines Diebstahles verfolgt wird, verlassen, mußte in Folge dessen ihre Wohnung räumen und konnte, obgleich sie sich durch den Verkauf von vier Gansen à 60 kr. das zur Bezahlung des Mietzinses erforderliche Geld verschaffte, im Dorfe keine Wohnung erhalten, weil ein jeder befürchtete, daß ihr Mann wieder zurückkehren würde. Nachdem sie ihre Einrichtungsgegenstände über einen Tag auf dem Dorfplatze liegen hatte, begab sie sich auf den Gemeindeplass, schlug dort unter einer Pappel ihr Lager auf und verblieb dorthin in einer schlecht erbauten Strohhütte sammt ihren Kindern durch volle fünf Wochen. Eines Tages aber trat ein starkes Regenwetter ein, das Strohdach leistete keinen Widerstand und Antonia Schwallina befürchtete, daß sie um ihr letztes Hab und Gut kommen könnte. Sie überlegte daher sammt ihren Kindern in das im Bau begriffene Haus eines gewissen Schneiders. Plötzlich kam ihr der Gedanke in den Sinn, daß sie vielleicht eher eine Wohnung finden würde, wenn sie sich des jüngsten Kindes, eines zweijährigen Knaben, entledigte. Sie forderte deshalb ihre neunjährige Tochter Antonia auf, den kleinen Wenzel in einen in der Nähe befindlichen Wassertümpel zu werfen, da sie es selbst nicht über's Herz bringen konnte. Antonia leistete Folge und so geschah es, daß Wenzel Schwallina am 15. October v. J. auf Befehl seiner Mutter durch seine neunjährige Schwester ums Leben kam. Der Sachverhalt kam bald an den Tag, da das Mädchen alles selbst mehreren Leuten erzählte, worauf deren Mutter sofort arretirt wurde. Die vorgeladenen Zeugen bestätigten, daß die Angeklagte Mangel, wenn auch nicht gerade Hunger litt, sowie auch, daß sie keine Wohnung finden konnte, weil ihr Mann in der ganzen Umgegend als Dieb bekannt und gesüchtet war. Antonia und Franz wurden nun auf Gemeindefosten erhalten. Großes Interesse bot das Verhör der beiden zur Schlussverhandlung vorgeladenen Kinder der Angeklagten. Die neunjährige Antonie ließ, kaum in den Saal getreten, schreiend und weinend, auf die Mutter zu, welche sie mit Klaffen bedeckte. Sie schloß sich dann ganz realistisch mit von Thäranca capitarer Stimme, wie sie von Anstrag der Mutter ausgeführt, zeigte, wie sie das Kind in den Tümpel geworfen und wie der arme Kleine im Wasser mit dem Tode rangen. Sein Gesicht habe sie nicht sehen können, denn er sei auf den Bauch gefallen; bemerkt habe sie nur, wie er mit den Händchen im Wasser plätschete, worauf er kein

weiteres Lebenszeichen mehr von sich gab. Ruhiger und besonnener erzählte der achtjährige Franz, was er wußte oder sagen wollte. Obwohl er von der Gegenwart der Mutter fast gar keine Notiz nahm, schien er doch von der Absicht befehl, die Mutter herauszureißen zu wollen, denn er stellte entschieden in Abrede, daß die Mutter seiner Schwester mit Schlägen gedroht habe, als sie ihr sagte, daß sie den Wenzel ins Wasser werfen solle. Bei dieser Aussage blieb er auch, als die Schwester mit ihm confrontirt wurde. Die Angeklagte wurde zum Tode verurtheilt. Sie hörte das Urtheil leichenblass und mit gestalteten Händen an. Der Verteidiger meldete die Berufung an.

Locales.

— (Allerböchste Spende.) Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat für den Bau der neuen Kirche in Reiskowitz 500 fl. gespendet.

— Es ist uns das nachfolgende Schreiben Sr. Excellenz des k. k. Herrn Statthalters Grafen v. Chorinsky mitgetheilt worden, welches wir zur allgemeinen Kenntniß zu bringen uns berufen, da er den Dank allen Jenen ausdrückt, die sich aus Anlaß des traurigen Ereignisses in dessen Familie seiner Liebedenk erinnern:

Hochverehrter Freund!

Mit tiefgerührtm Herzen habe ich die theilnahmevolle Zuschrift vom 16./24. v. M. erhalten, in welchem mir die unvergesslichen Bewohner Laibachs ihr inniges Beileid an dem erschütternden Schicksal, der mich und meine Familie getroffen hat, in so innig mitfühlender Weise ausgesprochen haben. Mir fehlen die Worte, um hierfür meinen wärmsten Dank nach dem vollen Orange meines hievon lebhaft durchdrungenen Herzens auszudrücken, und ich kann Dich daher nur bitten, denselben aus der ganzen Tiefe meiner Seele entgegenzunehmen und Allen, die sich meiner so liebevoll erinnerten, in meinem Namen mit der Versicherung auszusprechen zu wollen, daß, so traurig und lummervoll für mich der Anlaß ist, welcher ihrem so theilnehmenden Mitgeföhle Ausdruck gegeben hat, dieser neue Beweis ihres mir so unerschöpflichen Wohlwollens für mich eben so kostbar als angenehm werthvoll ist, und ich hiefür in meinem Herzen ein unaussprechliches Andenken bewahren werde.

Genehmige den Ausdruck der innigsten und ausgezeichnetsten Hochachtung, mit der ich unveränderlich bin und bleibe Dein Die und allen lieben Laibachern dankbarst ergebener Wien, 29. December 1867. Chorinsky.

— (Die neu ernannten Domherren), die Herren Fr. Kramar und Peter Urb, wurden am Neujahrstage in der Domkirche feierlich installirt.

— (Einbruch.) Gestern Nacht wurde in dem Fallgeschäfts-Comptoir des Herrn Mähleisen an der Winiersprache ein Einbruchdiebstahl verübt, indem drei Thüren erbrochen und die eiserne Handcasse, welche sich in einer eichenen Truhe befand, mit dem Inhalte von billäufig 500 fl. in Barschaft entwendet wurde. — Die Herren Diebe scheinen überhaupt das in dieser Nacht herrschende Schneegestöber für ihr Handwerk sehr günstig befunden zu haben, denn aus der Mehlknechtelage des Herrn Pour gegenüber dem Spital wurden gleichfalls einige Säcke mit Hölzeln gestohlen.

— (Theater.) Kommenden Montag wird zum ersten male aufgeführt: „Tannhäuser,“ Zukunftsposse mit vergangener Musik und gegenwärtigen Gruppierungen in 3 Acten, Musik von Karl Binder. Diese höchst gelungene mit einer sehr ansprechenden Musik ausgestattete Parodie der Wagner'schen Oper, für welche die Costume neu angefertigt worden sind, wird ohne Zweifel bei der Sorgfalt, welche auf die Inszenirung verwendet wird, Gläd machen, was wir um so herzlicher wünschen, als seitens der Theaterdirection sichtlich alles aufgeboten wird, um den Besuch des Theaters für das Publicum lohnend zu machen.

— (Auch ein Curiosum.) Ein Correspondent der „Novice“ schreibt aus Rudolfsweith unter anderem: „Die Laibacher werden sich vielleicht wundern, zu hören, daß der vormalige Chormeister der Laibacher Citalnica jetzt in Rudolfsweith einen deutschen Damenchor dirigirt! — aber heutzutage sind solche „pr. kacijusi“ (eleganter, aber in keinem Legicon auffindbarer Ausdruck für den deutschen „Bargelbaum) keine Seltenheit.“

— (Diecesanveränderungen.) Ueberseht wurden die Herren Dr. J. Sterbenec aus Krainburg zur Pfarre St. Peter in Laibach; Franz Rome aus Lad nach Ziellach; M. Abjec nach Watsch; Karl Lapajne, neu ausgeweiht, kommt nach Studenc.

Monatsversammlung des historischen und des Muscaivereins vom 3. Jänner.

Diese Monatsversammlung erfreute sich eines zahlreichen Besuches von Seite der Vereinsmitglieder und wurde auch durch die Anwesenheit des k. k. Statthalter-rathes Sr. Durchlaucht des Fürsten Lothar Metternich-Winneckburg beehrt.

Der Vorsitzende, Staatsanwalt Dr. Lehmanu, begrüßte die Anwesenden zum Jahreswechsel und sprach die Hoffnung aus, es werde das auf die Erforschung und Verbreitung der Landeskunde Krains gerichtete Vereinswirken auch in Zukunft nicht nur von Seite der Mitglieder, sondern auch außerhalb des Vereins die kräftigste Unterstützung und Förderung finden.

Hierauf wurden dem Museal-Instos mittelalterliche und antike Gegenstände, von den jüngsten Ausgrabungen herührend, vorgewiesen.

Der akademische Maler Kunkl hatte die Güte gehabt, zur Vervollständigung der Bekanntheitsgebungen über die Funde bei der letzten Vertiefung des Laibachflusses, seine unter der Schusterbrücke gefundenen Acquisitionen zur Vorweisung mitzutheilen.

Weiters war der Knauf einer römischen Miniaturkale aus Sandstein kurz vor dem Beginn der Sitzung an den Verein durch Herrn Custos Jelouschegg eingelangt. Das Stück kam beim Andern eines Feltes am rechten Laibacher nächst Oberlaibach, wo bekanntlich eine römische Schiffstation war, zu Tage.

(Schluß folgt.)

Telegramme.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 3. Jänner, Abends. Die Delegationen werden auf den 13. und 15. Jänner einberufen und für ihre Beratungen 8 Wochen Frist gestellt. — Die „Abendpost“ demotiert die Errichtung einer handelspolitischen Abtheilung in der Reichskanzlei.

Prag, 2. Jänner. (Pr.) Johann Liebieg hat das Officierskreuz der Ehrenlegion, begleitet mit einem schmeichelhaften Schreiben Ministier's, erhalten. — Der Soirée beim Statthalter wohnten bei: der Fürst-Erzbischof, der gesammte Adel, Dr. Bielsky, sämtliche Führer der tschechischen Partei, viele Gemeinde-Vertreter und Landtags-Abgeordnete beider Nationalitäten, sowie Staatsbeamte. Die Conversation über die politische Lage Oesterreichs war allerseits sehr lebhaft.

Pest, 2. Jänner. Die Einladung zur Subscription auf das ungarische Eisenbahn-Anlehen für die Tage vom 9. bis 12. Jänner ist erschienen. In Pest wird bei der ungarischen Creditbank, bei der ungarischen Bodencredit-Anstalt und bei der ersten allgemeinen ungarischen Affecuranz-Gesellschaft subscribirt. Es sind einzuzahlen 30 Francs bei der Subscription und 185 Francs in Raten bis 1. Juli. Die Obligation kostet im Ganzen 86 Gulden Silber. Die hiesigen Actien-Gesellschaften haben 9 Millionen Francs subscribirt. In Wien soll die Zeichnung nicht aufgelegt werden.

Dem „Pester Lloyd“ wird telegraphirt: Die k. k. Regierung habe vertraulich zu erkennen gegeben, daß sie in Oesterreich Werbungen für die päpstliche Armee nicht gestatten würde.

Berlin, 3. Jänner. Die „Provinzial-Corresp.“ schreibt: Der Volksgeist und der feste Wille der Regierung verbürgen die Sicherung der Friedenssegnungen. Bei der Aufwartung der Generale begrüßte Wrangel den König als Bundesfeldherrn. Der König sprach sein Vertrauen in die Tüchtigkeit der Armee aus und seine feste Zuversicht auf eine friedliche Weiterentwicklung.

Paris, 2. Jänner. Nach einer Mittheilung des „Moniteur“ hat bei dem Neujahrsempfange der Kaiser Folgendes auf die Ansprache des Nuntius erwiedert: Ich bin glücklich, das Neujahr, wie immer, umgeben von den Vertretern aller Mächte zu beginnen und wieder einmal mein beständiges Verlangen bestätigen zu

können, daß die besten Beziehungen zu den Mächten erhalten bleiben. Für die Wünsche danke ich, die Sie im Namen der Mächte für Frankreich, meine Familie und mich ausdrücken. Auf die Ansprache des Erzbischofs von Paris antwortete der Kaiser: Ihre Wünsche für die Kaiserin, den Prinzen und mich rühren mich tief; ich weiß, daß Sie die Interessen der Religion nicht von den Interessen des Vaterlandes und der Civilisation trennen.

Paris, 3. Jänner. Der „Moniteur“ sagt: Der König von Italien, die Beglückwünschung der Kammer erwidern, appellirte an den Patriotismus und die Mäßigung der Vertreter der Nation, hoffend, die Vertreter werden der Regierung den nöthigen Beistand zur Verwirklichung der beantragten Formen im Innern leihen. Die Ministerkrise ist noch nicht beendet. — Die Kammer zog das Amendement Javat in Erwägung, welches Verbot der Stellvertretung in der Mobiltgarde verlangt. Das Amendement, daß das Militärgesetz die Reisefreiheit der Bürger nicht hindere, wurde angenommen.

Bukarest, 1. Jänner. (Pr.) In Kalarasch hat ein Judenkravall stattgefunden. Veranlassung hiesu bot die ausgesprengte Behauptung, daß Juden das Blut eines Christenkinde abgezapft. Die Ordnung wurde durch die Autoritäten gleich hergestellt. Es scheint dieser Vorfall mit den Wahlagitationen zusammen zu hängen.

Telegraphische Wechselcourse.

Oper. Metalliques 56. — Oper. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.10. — Oper. National-Anlehen 65.10. — Banknoten 688. — Creditactien 183.30. — 1860er Staatsanlehen 83.20. Silber 119.50. — London 121.75. — R. f. Ducaten 5.79.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Stand der im Umlaufe befindlichen Münzscheine. Der Gesamtbeitrag der zu Ende December 1867 emittirten Münzscheine bestand, laut Kundmachung des Reichsfinanzministers in 11,999,751 fl. 90 kr.

1854er Lose. Bei der stattgehabten Verlosung sind nachstehende 22 Serien gezogen worden: 44 274 303 459 460 632 738 931 1003 1297 1494 1753 1794 1929 1933 2080 2775 2960 3073 3117 3560 3981. Die Verlosung der in diesen Serien enthaltenen Gewinnnummern der Schuldschreibungen wird am 1. April 1868 vorgenommen werden.

Coupon-Anzahlungen. Laut Kundmachung hat der Verwaltungsrath der österreichischen Creditanstalt beschlossen, auf die Dividende des Jahres 1867 vom 2. Jänner 1867 ab eine Abschlagszahlung von 10 fl. zu leisten. Die restliche Dividende wird am 1. Juli ausbezahlt.

Verstorbene.

Den 26. December. Philip Ritel, Zwängling, alt 41 Jahre, im Zwaugsarbeitshause Nr. 47, an der Lungenlähmung. — Martin Ambrosi, Institutwärter, alt 65 Jahre, in der St. Petrusvorstadt Nr. 67, an der Lungenlähmung. — Martin Sabuloviz, Knecht, alt 58 Jahre, in der Karlsstädtervorstadt Nr. 2, am Schlagflusse.

Den 28. December. Herr Paul Selter, Bräuhausbesitzer, alt 40 Jahre, im Hühnerdorfe Nr. 22, am Schlagflusse. — Josef Kalkic, Schlosser, alt 50 Jahre, im Civilspital an der Lungentuberculose.

Den 29. December. Dem Herrn Josef Langer, Fabrikbeamter, seine Gattin Johanna, alt 57 Jahre, in der Stadt Nr. 250, an der Blutenmischung. — Frau Maria Pinter, Ableberwitwe, alt 66 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 12, an der Entartung der Unterleibsorgane.

Den 30. December. Fräulein Christina Zorn, Privat, alt 77 Jahre, in der Stadt Nr. 285, an der Lungenlähmung. — Theresia Mairis, Tagelöhnerin, alt 40 Jahre, im Civilspital an Erschöpfung der Kräfte.

Den 31. December. Johann Vertnik, gewesener Maurer, alt 65 Jahre, im Civilspital an Erschöpfung der Kräfte. — Der Frau Maria Sebiunit, Magazinärbeiterwitwe, ihre Tochter Helena, alt 17 Jahre und 8 Monate, in der Grabischavorstadt Nr. 60, an der Lungentuberculose. — Andreas Zelouscheg, Knecht, alt 33 Jahre, im Civilspital an Lungenodem. — Maria Strehar, Köchin, alt 60 Jahre, im Civilspital an der Lungenentzündung.

Den 1. Jänner. Johann Erbel, Imwohner, alt 40 1/2 Jahre, im Civilspital an der Tuberculose. — Herr Peter Schifferer, bürgerl. Niemermeister, alt 72 Jahre, in der Stadt Nr. 132, an der Lungenlähmung. — Herr Christof Wlent, pens. k. k. Amtschreiber, alt 73 Jahre, in der Stadt Nr. 102, an der Brustwasserflucht.

Den 2. Jänner. Dem Herrn Alois Aebel, Schneidemeister, sein Kind Albin, alt 10 Monate, im Elisabeth-Kinderhospital Nr. 67, an der Lungenentzündung. — Dem Herrn Josef Matinsch, Büchsenmacher, sein Kind Maria, alt 16 Monate, in der Grabischavorstadt Nr. 22, an der acuten Gehirnhöhlenwasserflucht. — Helena Glad, Tagelöhnerin, alt 45 Jahre, im Civilspital an der Lungentuberculose.

Börsenbericht.

Wien, 2. Jänner. Die Börse verkehrte für sämtliche Effectengattungen und namentlich für zinstragende Staatsfonds in günstiger Haltung, indeß Devisen und Valuten um eine Kleinigkeit gegen vorgestern ausogen. Geld ziemlich flüssig. Geschäft mäßig.

Öffentliche Schuld.		Geld	Waare
A. des Staates (für 100 fl.)			
In ö. W. zu 5pCt. für 100 fl.	52.60	52.80	
In österr. Währung steuerfrei	57	57.10	
Steuerant. in ö. W. v. 3.			
1864 zu 5pCt. rückzahlbar	88.50	89.	
1/2 Steuerant. in öst. W.	85.50	86.	
Silber-Anlehen von 1864	71.50	72.	
Silberant. 1865 (Fres.) rückzahlb. in 37 Jahr. zu 5 pCt. 100 fl.	77.75	78.25	
Nat.-Anl. mit Jän.-Coup. zu 5%	64.90	65.	
„ „ „ „ Apr.-Coup. „ 5%	65.	65.25	
Metalliques „ 5%	55.40	55.60	
„ „ „ „ „ 5%	58.	58.25	
„ „ „ „ „ 4 1/2%	49.50	49.75	
Mit Verlos. v. 3. 1839	149.50	150.	
„ „ „ 1854	—	—	
„ „ „ 1860 zu 500 fl.	82.40	82.60	
„ „ „ 1860 „ 100	91.25	91.50	
„ „ „ 1864 „ 100	74.70	74.80	
Commo-Rentensch. zu 4 1/2 L. aust.	—	—	
Domainen Spere in Silber	104.50	105.	
B. der Kronländer (für 100 fl. Gr.-Entf.=Oblig.)			
Niederösterreich zu 5%	89.	90.	

	Geld	Waare
Oberösterreich zu 5%	87.75	88.25
Salzburg „ 5%	86.50	87.50
Böhmen „ 5%	91.50	92.
Mähren „ 5%	88.50	89.50
Schlesien „ 5%	86.50	87.50
Steiermark „ 5%	88.	89.
Ungarn „ 5%	69.0	70.
Temeser-Banat „ 5%	69.	69.50
Croatien und Slavonien „ 5%	70.	71.
Galizien „ 5%	64.	64.50
Siebenbürgen „ 5%	64.25	64.75
Bukovina „ 5%	64.	64.50
Lug. m. d. B.-C. 1867 „ 5%	66.50	67.
Tem. B. m. d. B.-C. 1867 „ 5%	65.25	65.75
Actien (pr. Stüd.)		
Nationalbank (ohne Dividende)	680.	682.
K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. ö. W.	1695.	1700.
Kredit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	182.40	182.50
N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	618.	620.
S.-C.-G. zu 200 fl. ö. W. o. 500 Fr.	240.20	240.40
Kais. Elis. Bahn zu 200 fl. ö. W.	138.50	139.
Süd-nordb. Ver. v. 200	132.25	132.50
Süd-St.-L.-ven. u. z.-t. C. 200 fl.	166.75	167.
Gal. Karl-Lud. v. 200 fl. ö. W.	203.25	203.50

	Geld	Waare
Böhm. Westbahn zu 200 fl.	147.50	148.
Defl. Don.-Dampfsch.-Ges. 100 fl. ö. W.	481.	483.
Oesterreich. Lloyd in Triest 100 fl. ö. W.	180.	182.
Wien-Dampfm.-Actg. 500 fl. ö. W.	460.	465.
Pester Kettenbrücke	380.	385.
Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	109.	109.50
Pemberger Cernowitzer Actien	166.50	167.50
Pfandbriefe (für 100 fl.)		
Nationalbank auf verlosbar zu 5%	96.40	96.10
C. M.		
Nationalb. auf ö. W. verlosb. 5%	91.80	92.
Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2%	90.25	90.50
Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	103.50	104.50
Lose (pr. Stüd.)		
Cred.-A. f. ö. u. G. z. 100 fl. ö. W.	129.	129.50
Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. ö. W.	86.50	87.
Stadtbrem. Ofen „ 100 fl. ö. W.	24.75	25.25
Esterhazy zu 40 fl. ö. W.	117.	119.
Salm „ 40 „ „	31.50	32.
Pallffy „ 40 „ „	24.25	24.75

	Geld	Waare
Clary zu 40 fl. ö. W.	26.	27.
St. Genois „ 40 „ „	25.	25.50
Windischgrätz „ 20 „ „	16.50	17.50
Waldstein „ 20 „ „	20.75	21.25
Reglewich „ 10 „ „	14.50	15.
Rudolf-Stiftung 10 „ „	13.50	14.
W e c h s e l. (3 Monate.)		
Augsburg für 100 fl. südd. W.	101.50	101.75
Frankfurt a. M. 100 fl. detto	101.65	101.90
Hamburg für 100 Mark Banco	90.25	90.50
London für 10 Pf. Sterling	121.65	122.
Paris für 100 Franks	48.35	48.45
Cours der Geldsorten		
	Geld	Waare
K. Münz-Ducaten 5 fl. 79 1/2 kr.	5 fl. 80 kr.	
Napoleon'sdor 9 „ 72 „	9 „ 72 1/2 „	
Russ. Imperials 10 „ „	10 „ 5 „	
Bereinsthaler 1 „ 79 „	1 „ 79 1/2 „	
Silber 119 „ 25 „	119 „ 75 „	
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: 87 Geld, 93 Waare		

Angekommene Fremde.

Am 2. Jänner. Die Herren: Kropp und Jaksitsch, von Gottschee. — Bojts, Unterlehrer, von Reiznitz. — Morgenstern und Serstisch, Kaufm., von Wien. — Kalschnig, Postmeister, von Neumarkt. Clepaut. Die Herren: Supantschitsch, l. l. pens. Lieutenant, von Wien. — Bianello, von Treviso. — Dryner, Kaufm., von Bregenz. — Pogashung, Fabricant, von Kropp. Boierischer Hof. Herr Sirowy, von Wien.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach

Jänner	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 10 P. reducirt	Sulttemperatur nach Reaumur	Wind	Wasserdampf-Stimmels	Niederschlag binnen 24 St. in Sechzigtheilen
6	U. Mg.	324.85	- 7.9	windstill	bln. Schneef.	1.50
3.	2 „ N.	324.79	- 5.7	D. f. schw.	Schneeflocken	Schnee
10	„ Ab.	324.91	- 5.1	D. f. schw.	trübe	

Waldendecke dicht geschlossen, einfarbig. Vormittag dünner Schneefall. Der anhaltende Schneefall scheint sich auf ganz Krain zu erstrecken. Hemmung des Eisenbahnverkehrs auf dem Karste wegen der bedeutenden Schneemassen daselbst. Abweichung der mittleren Tageswärme vom Normalmittel des Tages: - 3.9° K.

Verantwortlicher Redacteur: Franz v. Kleimauer

Laibacher Gewerbebank.

Bei der heute stattgefundenen Generalversammlung der Actionäre wurden 79 Stimmzettel mit 287 Stimmen abgegeben.

Es wurden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: als Directoren die Herren:

- Alexander Dreo mit 282 Stimmen,
- Albert Samassa „ 267 „
- Leopold Bürger „ 256 „
- Edmund Terpin „ 252 „
- Josef Hauffen „ 233 „
- Josef Luckmann „ 163 „

als Revisoren die Herren:

- Richard Janeschitz mit 235 Stimmen,
- Ferdinand Mahr „ 192

Gemäß § 29 der Statuten kommen in die engere Wahl:

als Directoren die Herren:

- Josef Kordin,
- Andreas Malitsch,
- Matthäus Treun,
- Franz Fink,
- Peter Kasnik,
- J. N. Marinschek;

als Ersatzmänner die Herren:

- Herrmann Straßmann,
- Heinrich Skodlar,
- Karl Leskovic,
- J. N. Marinschek,
- Nikolaus Rudholzer,
- Johann Mauser;

als Revisoren die Herren:

- Ignaz Seeman,
- Karl Luckmann,
- Vincenz Seunig,
- Dr. Adolf Schaffer,
- Josef Kordin,
- Dr. Anton Pfefferer.

Die p. l. Herren Actionäre werden hiemit eingeladen, zur Vornahme der erforderlichen Nachwahlen Samstag den 4. Jänner 1868 Nachmittags um 5 Uhr im Bureau der Gewerbebank zu erscheinen.

Laibach, am 2. Jänner 1868.

Das Comité.

Aufforderung.

Ich ersuche Jedermann, der es bezeugen kann, daß Herr Huber das läghafte Gerücht: „ich hätte den vor zwei Jahren auf was immer für eine Weise in die Laibach gefallen und verunglückten Studenten selbst gemordet“, — ausgesprengt hat, diesfalls als Zeuge aufzutreten.

Jakob Bozhwaunik, Hausbesitzer u. Fleischauner.